

Beschluss vom 2. Juni 2020

**Kleine Anfrage 2019/36
betreffend 24-Stunden-Betagtenbetreuung im eigenen Heim**

In einer Kleinen Anfrage verlangt Kantonsrat Ernst Sulzberger Auskunft zum Thema «24-Stunden-Betagtenbetreuung im eigenen Heim».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In der Schweiz hat die Betreuung zu Hause in den letzten Jahren stark zugenommen. Um schweizweit geltende Mindeststandards für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung (auch „live-in-Betreuung“ genannt) hauswirtschaftliche Leistungen für unterstützungsbedürftige Personen erbringen, zu etablieren, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Auftrag des Bundesrates einen Modell-Normalarbeitsvertrag (Modell-NAV) erarbeitet. Dieser Modell-NAV dient den Kantonen als Empfehlung und zusätzlich als Vorlage für die Übernahme dieser Regelungen. Sobald die Mindeststandards des Modell-NAV in den entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft übernommen werden, entfalten sie ihre Wirkung.

1. *Wie weit sind die Vorarbeiten gediehen, dass für Arbeitnehmerinnen, die im eigenen Heim von Betagten eine 24-Stunden-Betreuung anbieten, ein verbindlicher Modell-Normalarbeitsvertrag erlassen werden kann?*

Im Zuge der Anpassung des Normalarbeitsvertrages und der gleichzeitigen Integrierung der Mindeststandards und Schutzbestimmungen des Modell-NAV hat sich gezeigt, dass eine Totalrevision des kantonalen NAV Hauswirtschaft unumgänglich ist. Aktuell ist ein Entwurf in Arbeit, der den interessierten Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet werden wird.

2. *Wann ist mit der Inkraftsetzung realistischerweise zu rechnen?*

Der Regierungsrat beabsichtigt, den totalrevidierten und mit den Bestimmungen der 24-Stunden-Betreuung ergänzten kantonalen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft bis Ende 2020 in Kraft zu setzen.

3. *Sieht der Kanton eine Meldepflicht für solche Arbeitnehmerinnen vor?*

Es ist ein Meldeformular mit integrierter Meldepflicht vorgesehen. Das Meldeformular soll zusammen mit dem NAV Hauswirtschaft ausgehändigt werden und muss von den privaten Haushaltungen vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Kantonalen Arbeitsinspektorat eingereicht werden.

4. *Welche flankierenden Massnahmen sind vorgesehen, damit der Normalarbeitsvertrag nicht toter Buchstabe bleibt?*

Mit Hilfe des Meldeformulars bestätigen die privaten Haushaltungen, dass sie die im NAV Hauswirtschaft enthaltenen Schutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten werden und dass sie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten verbindlich aufgeklärt haben.

Das Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) sieht sodann Kontrollen der Arbeitgeber, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen, und Sanktionen gegen solche Arbeitgeber vor, wenn sie gegen die zwingenden Bestimmungen über den Mindestlohn gemäss dem eidgenössischen NAV Hauswirtschaft verstossen. Aufgrund dieser Gesetzesgrundlage kontrolliert das Kantonale Arbeitsamt im Auftrag der Tripartiten Kommission des Kantons Schaffhausen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei inländischen Arbeitgebern und sanktioniert Verstösse.

Schaffhausen, 2. Juni 2020

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger